

ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

gemäß § 44 BNatSchG

BV Ehemalige Gärtnerei, Erlenbach Stadt Kaiserslautern

Auftraggeber

hort + hensel GmbH

Architektur | Facility Management | Energieconsulting

Claudia Hensel

Dipl.-Ing.FH Architektin

Augustastr. 3, 67655 Kaiserslautern
Tel. 0631 316056-0

Verfasser

SCHÖNHOFEN INGENIEURE

- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0
Telefax (06 31) 4 37 45



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung	4
3	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	6
3.1	Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen	6
3.2	Charakterisierung des Gebietes	6
3.2.1	Schutzgebiete	6
3.2.2	Habitatpotenzial	6
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten	9
4.1	Ermittlung der relevanten Artengruppen	9
4.2	Datenauswertung.....	10
4.3	Vögel	10
4.3.1	Vorkommen im Gebiet	10
4.3.2	Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44).....	11
4.4	Fledermäuse	12
4.4.1	Vorkommen im Gebiet	12
4.4.2	Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44).....	12
5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement	14
6	Fazit	14
7	Quellen	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung („Vereinfachtes Verfahren“).

Bei dem Areal handelt es sich um eine ehemalige Gärtnerei.



Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes Erlenbach.



Quelle: LANIS, ergänzt durch Schönhofen Ingenieure (März 2020)

1.2 Aufgabenstellung

Zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist ein Artenschutzbeitrag zu erstellen.

Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (worst-case-szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis ist außerdem zu entscheiden, ob eine vertiefende Prüfung zu bestimmten Arten/ Artengruppen erforderlich wird.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) ¹	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL ² enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

¹ Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

² Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
 - Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
 - ggf. Übersichtskartierung
 - Wirkfaktoren des Vorhabens
- falls Konflikte erkennbar,
weiter mit Stufe 2

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
 - ggf. vertiefende Kartierung
 - Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
- wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch
Verbotstatbestände prognostiziert werden,
weiter mit Stufe 3

Stufe 3: : Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen

Die Gärtnerei befindet sich innerhalb der Ortslage in einem Wohngebiet. Das Nutzareal ist dementsprechend von Wohngärten umgeben.

Als „Gebäude“ sind nur Gewächshäuser vorhanden.

Der Großteil des Areals ist schon seit längerem brachgefallen; abgeräumte Bodenflächen ohne weitere Kultivierung, aber mit flächenhaftem Moosaufwuchs.

Der Gehölzbestand wird von Nadelhölzern bestimmt und ist zumeist ohne besondere faunistische Bedeutung.

3.2 Charakterisierung des Gebietes

3.2.1 Schutzgebiete

- nicht relevant

3.2.2 Habitatpotenzial

Spezielle faunistische Daten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Ortsvergleichs erfolgte eine Beurteilung der Habitatqualitäten.

Die Begehung erfolgte am 03.03.2020.

Strukturen mit potenzieller Bedeutung:

- Lückensystem der Beeteinfassungen sowie fugenreiche Mauer



- Alter Obstbaum mit Spalten und Höhlen







- Ältere Nadelgehölze





4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten

(nur besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG)

4.1 Ermittlung der relevanten Artengruppen

Eine eigenständige Kartierung liegt für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

Vögel:

Die dichtgewachsenen Nadelgehölze bieten gute Bedingungen für Freibrüter.

Der Obstbaum besitzt geeignete Quartiere für Höhlenbrüter.

Fledermäuse:

Der Obstbaum besitzt potenzielle Spaltenquartiere mit Eignung als Sommerquartier.

Reptilien:

Das Lückensystem der Beeteinfassungen und die angrenzenden Wiesengärten lassen mögliche Vorkommen von Eidechsen erwarten. Die Auswertung von Datenquellen ergibt keine Hinweise auf Vorkommen für die Ortslage. Der Gärtnereibetreiber bestätigt, dass bisher keine Eidechsenfunde in dem Areal aufgetreten seien. Die Begehung fand bei günstiger Witterung (sonnig, 20 Grad) statt. Auch hier wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung der Mauereidechse festgestellt.

Die Zauneidechse ist anspruchsvoller bei der Habitatwahl und wird für dieses Areal ohnehin ausgeschlossen.

Sonstige Artengruppen sind projektspezifisch ohne Belang.

4.2 Datenauswertung

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Schönhofen Ingenieure (März 2020): Hinweise auf Artenvorkommen im Rahmen des Ortsvergleich zur Überprüfung der faunistischen Habitatausstattung³

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zur TK 25
- ARTeFAKT: Arten-Informationssystem zur TK 25
- ArtdatenPortal Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz
- NaturGucker Rheinland-Pfalz

4.3 Vögel



4.3.1 Vorkommen im Gebiet

Ergebnisse Ortsvergleich:

- Keine aktuellen Nester oder potenziellen Brutplatzquartiere an/in den Gewächshäusern
- Alter Obstbaum am Ostrand: Eignung für Meisen, Baumläufer, Kleiber, Kleinspecht. Eine aktuelle Besiedlung ist nicht direkt erkennbar, ist aber anzunehmen.
- Ältere Nadelgehölze mit Brutplatzeignung für:

Bluthänfling
Buchfink
Dorngrasmücke
Eichelhäher
Elster
Gimpel
Girlitz
Goldammer
Grünfink
Heckenbraunelle
Kernbeißer
Klappergrasmücke
Mönchsgrasmücke
Ringeltaube
Singdrossel
Stieglitz

³ Haag / Schönhofen Ingenieure

4.3.2 **Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)**

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Die Rodung der Gehölze kann potenzielle Brutplätze für Kleinvögel (Freibrüter) betreffen.

>>Verbotstatbestand wäre erfüllt / Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Mit der Rodung der Gehölze ist eine Störung von Nestquartieren anzunehmen.

>>Verbotstatbestand wäre erfüllt / Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Potenzielle Brutplätze für Freibrüter sind insbesondere durch den Verlust der Nadelgehölze betroffen.

>>Verbotstatbestand „Fortpflanzungsstätte“ wäre erfüllt / Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

Gerade die dichten Nadelgehölze sind als Ruhestätte für mehrere Vogelgilden geeignet.

Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010:9).

>>Verbotstatbestand „Ruhestätte“ wäre erfüllt / Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

4.4 Fledermäuse



4.4.1 Vorkommen im Gebiet

Ergebnisse Ortsvergleich:

- Die dörfliche Struktur, die gute Durchgrünung des Wohngebietes lassen in jedem Fall geeignete Nahrungsräume für Fledermäuse erwarten.

Potenzielle Fledermausarten im Siedlungsraum

Artnamen (deutsch)	Sommerquartiere an/in Gebäuden
Breitflügel-Fledermaus	Sp
Fransenfledermaus	Hö / Sp
Großes Mausohr	Hö / (Sp)
Kleiner Abendsegler	(Hö / Sp)
Nordfledermaus	Sp
Rauhautfledermaus	(Sp)
Zwergfledermaus	Sp

Hö = Typ Höhle Sp = Typ Spalte

Folgende Arten nutzen bevorzugt Spalten in Baumquartieren:

Große Bartfledermaus
Kleine Bartfledermaus
Rauhautfledermaus

4.4.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Bei der Rodung der Gehölze ist nur der alte Obstbaum von Relevanz.

>>Verbotstatbestand wäre erfüllt / Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Entsprechende Habitatfunktionen sind nicht betroffen.

>> kein Verbotstatbestand

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Fortpflanzungsquartiere sind auszuschließen.
- Potenzielle sommerliche Tagesquartiere sind für den Obstbaum anzunehmen.

>>Verbotstatbestand „Ruhestätten“ wäre erfüllt / Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen⁶).

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Rodung	V _{art} 1	Vögel	Rodung der Gehölze innerhalb der gesetzlichen Rodungsfrist von Oktober bis Ende Februar
Ersatzquartiere	V _{art} 2	Vögel (Höhlenbrüter)	3 Stck. Nistkästen (im Gebiet oder im angrenzenden Umfeld) >>ergänzende Fotodokumentation und Standortkarte als Nachweis an UNB
Rodung	V _{art} 3	Fledermäuse	Wenn die Rodung im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollte dies nicht möglich sein, dann ist eine Besatzkontrolle für den Obstbaum erforderlich (Fachgutachter, Endoskop).
Ersatzquartiere	V _{art} 4	Fledermäuse	6 Stck Flachkästen (Holzbeton) sind an geeigneten Baumbständen im nahen Umfeld anzubringen. >>ergänzende Fotodokumentation und Standortkarte als Nachweis an UNB

Ergänzende Empfehlung:

<i>Strauchbestände</i>	---	<i>Vögel (Freibrüter)</i>	<i>Neben der <u>Pflanzung von Bäumen</u> sind insbesondere auch <u>Strauchbestände aus einheimischen Arten</u> für die randlichen Grundstücke vorzusehen. Damit wäre in zahlreichen Fällen auch ein Zaun entbehrlich.</i>
------------------------	-----	---------------------------	---

6 Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse anzunehmen.

Daher sind zwingend Maßnahmen zur Vermeidung sachgerecht durchzuführen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und insbesondere eine Ableitung detaillierter Maßnahmen (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) ist nicht geboten.

Bearbeitung : Beratende Ingenieure VBI
 ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

.....
Dipl.-Biol. M. Haag